

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 43.

Marienwerder, den 22. October

1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung,
betreffend die in der Zeit vom 16. bis 31. October c. zulässige Einlösung der Schulverschreibungen der zur Rückzahlung am 31. Dezember c. gekündigten $4\frac{1}{2}$ prozentigen Preussischen Staatsanleihen gegen Gewährung von Zinsen und Agio.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 27. v. Mts. (Reichs- und Staatsanzeiger No. 229) bringen wir weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höherer Anordnung die Staatsschulden-Eilungskasse hier selbst, Oranienstraße No. 94, sowie die sämtlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen und die Kreis-kasse zu Frankfurt a./M. ermächtigt worden sind, denen, welche die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 21. Juni c. (Reichs- und Staatsanzeiger No. 146) zur Rückzahlung am 31. Dezember c. gekündigten Schulverschreibungen der $4\frac{1}{2}$ prozentigen Staatsanleihen vom Jahre 1864, 1867 A., 1867 C., 1867 D. und 1868 B. in der Zeit vom 16. October bis einschließlich den 31. October c. bewirken,

- a. auf je 100 Thlr. Kapital der Anleihen von 1864, 1867 A., 1867 D. und 1868 B. mit Einschluß der vom 1. d. Mts. ab laufenden Zinsen den festen Betrag von $100\frac{1}{2}$ Thaler und
- b. auf je 100 Thlr. Kapital der Anleihe von 1867 C. mit Einschluß der seit dem 1. Juli d. J. laufenden Zinsen den festen Betrag von $101\frac{5}{8}$ Thalern zu gewähren.

Diese Sätze enthalten, sofern die Einlösung am 16. October c. erfolgt, ein Agio von $\frac{5}{16}$ Prozent.

Berlin, den 13. October 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

2) Bekanntmachung.
Ausfüllung der Postanweisungen von Seiten der Absender.

Aus den Kreisen des Handelsstandes ist darüber geklagt worden, daß auf den Postanweisungen häufig die Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders unterlassen und dadurch Anlaß zu Weiterungen gegeben werde. Das General-Postamt macht darauf aufmerk-

sam, daß die Nennung des Absenders auf den Coupons der Postanweisungen zwar im postdienstlichen Interesse nicht erforderlich, für den geschäftlichen Verkehr zwischen Absender und Empfänger aber vielfach wichtig ist, um die Contoberichtigung zu ermöglichen, und daß aus diesem Grunde die Benutzung der Coupons im eigenen Interesse der Betheiligten sich empfiehlt.
Berlin, den 16. October 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

3) Zur Ausführung des zwischen dem Deutschen Reiche und Italien abgeschlossenen Auslieferungs-Vertrages vom 31. October 1871 (Reichs Gesetzblatt 1871 S. 446) ist zwischen Deutschland und Italien einerseits und der Schweiz andererseits das nachstehende Abkommen getroffen worden:

Zwischen den Regierungen des Deutschen Reichs und des Königreichs Italien einerseits, und dem Schweizerischen Bundesrathe mit Ermächtigung der Regierungen der beteiligten Kantone andererseits, sind über den Transport der in Ausführung des deutsch-italienischen Auslieferungs-Vertrages vom 31. October 1871 auszuliefernden Individuen durch schweizerisches Gebiet folgende Bestimmungen vereinbart worden.

Artikel I. Diejenigen Individuen, welche aus dem Deutschen Reiche nach Italien ausgeliefert werden, sind, nach vorhergegangener Anzeige, der schweizerischen Polizei in Basel, Schaffhausen, Romanshorn oder Korsbach zu übergeben. Dieselbe wird ihren Transport übernehmen und sie an die italienische Präfectur in Como oder an die Douane auf dem Berge Splügen, oder an die Station der königlichen Carabinieri resp. die Douane in Cannobio abliefern.

Umgekehrt sind diejenigen Individuen, welche von Italien an das Deutsche Reich ausgeliefert werden, nach vorhergegangener Anzeige der Grenzpolizei des Kantons Tessin in Chiasso resp. Magadino oder der Grenzpolizei des Kantons Graubünden im Dorfe Splügen zu übergeben. Die schweizerische Polizei wird ihren Transport übernehmen und sie entweder an die deutschen Polizeibehörden in St. Ludwig, Friedrichshafen resp. Lindau oder an die Gerichtsbehörden (Amtsgerichte) in Lörrach, Waldshut resp. Konstanz abliefern.

Indeß soll es sowohl der Regierung, welche die Auslieferung bewilligt, als von den schweizerischen Beamten transportirten Verbrecher durch einen ihrer Beamten begleiten zu lassen.

Ausgegeben in Marienwerder den 23. October 1873.

Artikel II. Mit dem auszuliefernden Individuum haben die deutschen resp. italienischen Behörden der schweizerischen Polizei zugleich einen, nach dem einen oder anderen der angeschlossenen beiden Formulare A. ausgefertigten Transportbefehl zu übergeben. In demselben muß genau das Signalement des Verbrechers, das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen er verurtheilt ist oder sich in Untersuchung befindet, die Behörde, an welche er ausgeliefert werden soll, und wenn möglich die Grenzstation, wo die Ablieferung erfolgen soll angegeben sein.

Wenn die Polizeibehörde der ausliefernden Regierung besondere Vorsichtsmaßregeln hinsichtlich des Verhafteten für nothwendig erachtet, so soll dies nicht bloß mündlich den schweizerischen Behörden mitgetheilt, sondern durch eine besondere Bemerkung im Transportbefehle zu ihrer Kenntniß gebracht werden.

Artikel II. Alle Kosten für Transport, Unterhalt und Bewachung der auszuliefernden Individuen, so wie die Kosten für das polizeiliche Geleit, für besondere Sicherheitsmaßregeln, Telegramme u. s. w. sind sogleich bei der Uebergabe der Verhafteten durch den übernehmenden deutschen oder italienischen Beamten an den abliefernden schweizerischen Beamten zu erstatten.

Zu diesem Zwecke hat jede Polizeistelle eine Berechnung der ihr erwachsenden Kosten nach dem einen oder anderen der angeschlossenen Formulare B. in den Transportbefehl einzutragen, welcher sodann mit dem Auszuliefernden quittirt zu übergeben ist.

Die betheiligten Kantone werden auch ihrerseits sogleich bei der Uebergabe der Verbrecher die durch deren Transport verursachten Kosten liquidiren.

Artikel IV. Die Durchführung durch das schweizerische Gebiet soll in keinem Falle gestattet sein für Angehörige der Schweiz, noch für die wegen politischer Handlungen verfolgten Personen, welches auch ihr Heimathsland sei.

Artikel V. Wenn ein Transportirter an der Grenze von der deutschen oder italienischen Behörde aus irgend einem Grunde nicht angenommen wird, so ist derselbe an diejenige Grenzbehörde zurückzuliefern, von welcher der Transportbefehl übergeben worden ist; und es sind alsdann die Behörden des betreffenden Staates verpflichtet, dieses Individuum den schweizerischen Beamten wieder abzunehmen und denselben alle Kosten für Hin- und Rücktransport zu vergüten.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, mit gehöriger Ermächtigung hierzu versehen, die gegenwärtige Erklärung in dreifacher Ausfertigung unterzeichnet.

Dieselbe wird einen Monat nach dem Tage der Unterzeichnung in Kraft gesetzt werden und einen Monat nach erfolgter Aufkündigung seitens eines der erklärenden Theile wieder außer Wirksamkeit treten.

Berlin, den 25. Juli 1873.

Balan. Launay. Hammer.

Deutsches Reich.

Staat
 Kreis Stadt Behörde
 Transportbefehl.

Signalement:	Der
Alter	aus
Größe	welcher von dem Königlich italienischen
Statur	zu
Gesichtsform	wegen des Verbrechens oder Vergehens
Gesichtsfarbe	verurtheilt oder angeklagt ist, soll
Haare	an die gedachte Behörde abgeliefert
Stirn	werden. Derselbe ist der schweizerischen
Augenbrauen	Polizei in
Augen	zu übergeben und von dieser der
Nase	Königlich italienischen
Mund	in abzuliefern.
Wangen	Zu diesem Behufe werden alle
Fähne	betheiligten Behörden um die nothwendigen
Ohren	Vorkehrungen zur Weiterbeförderung
Haar	dieses Individuums erstucht.
Besondere Kennzeichen:	
Kleidung:	
Haut rein und von Ungeziefer frei	Abgang von
Transporteur:	den 187
Effekten des Arrestanten:	Unterschrift

Besondere Bemerkungen:
z. B. spezielle Vorsichtsmaßregeln beim Transport.

Liquidation

der durch den Transport des aus den schweizerischen Behörden erwachsenen Kosten und Auslagen.

Gegenstand der Kosten und Auslagen	Zeit der Bestreitung	Kostenbeträge	Empfangsbestätigung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

A) Polizei-Reglement.

Nachdem ein Theil des sogenannten „Drehbockgrabens“, 167,8 Ruthen (629 Meter) oberhalb der Grenze zwischen Rauden und Gremblin beginnend und 184 Ruthen (692,96 Mtr.) oberhalb der Chausséebrücke von Subtau endigend, in einer Gesamtlänge von 2056,1 Ruthen (7743,28 Mtr.), nach Maßgabe des Nivellementsplanes des Wasserbau-Insppektors Schmidt vom 1. Juli 1867 und der unter dem 29. Juli 1869 zwischen den zur Räumung seither verpflichteten Gemeinden Abl. Rauden, Abl. Gremblin und Raikau getroffenen Vereinbarungen verbreitert und vertieft, auch die Unterhaltungspflicht der vorbezeichneten Strecken des Drehbockgrabens durch die gedachten Vereinbarungen neu regulirt worden ist, verordnen die unterzeichneten königlichen Regierungen um die Erhaltung der gehörigen Vorsluth im Drehbockgraben herzustellen und bei seiner Räumung und Instandhaltung die polizeiliche Ordnung herbeizuführen, auf Grund der § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265), was folgt:

§ 1. Die Unterhaltung, Räumung und Krautung des Drehbockgrabens, soweit derselbe in den Grenzen der Feldmark Rauden belegen ist, d. h. in einer Länge von 167,8 Ruthen (629 Mtr.) liegt der Gemeinde Abl. Rauden, die Unterhaltung des Drehbockgrabens, soweit er in den Grenzen der Feldmark Gremblin belegen ist, soweit er ferner die Grenze zwischen Dorf Subtau und Domaine Rathshube bildet, soweit er endlich in den Grenzen der Feldmark Domaine Subtau belegen ist und zwar bis 184 Ruthen (692,96 Mtr.) oberhalb der Chausséebrücke von Subtau, d. h. in einer Gesamtlänge von 1888,3 Ruthen (7111,54 Mtr.) liegt der Gemeinde Abl. Gremblin als eine dauernde Gemeindeflast ob.

§ 2. Das Normalprofil des geräumten Drehbockgrabens muß in der Strecke von Fix-Punkt I. bis F. P. III. des Schmidt'schen Nivellements, d. h. in einer Länge von 363,5 Ruthen (1368,92 Metr.) eine Sohlenbreite von 2' (0,628 Mtr.) und einfüßige (45. Grad) Böschungen mit Banqueten haben, welche letztere 2' (0,628 Mtr.) über der Sohle 2' (0,628 Mtr.) breit zu erhalten sind.

In der Strecke von F. P. III. bis F. P. XI. d. h. in einer Länge von 1692,6 Ruthen (6374,78 Mtr.) beträgt die Sohlenbreite 4' (1,255 Mtr.) und hat der Graben einfüßige (45. Grad) Böschungen mit Banqueten, welche letztere 2' (0,628 Mtr.) über der Sohle 2' (0,628 Mtr.) breit zu unterhalten sind.

§ 3. Die Normaltiefe der Sohle ist auf der ganzen Strecke durch die rothe Sohlenlinie des Schmidt'schen Nivellementsplanes, deren Lage durch die mit Pfählen markirten Fix-Punkte I. bis XII. bestimmt ist, festgestellt.

§ 4. Die Räumung erfolgt der Regel nach jähr-

lich ein Mal von unten aufwärts und muß bis zum 20. October beendet sein. Dem Ermessen des Landraths-Amtes zu Marienwerder bleibt überlassen, in besonderen Fällen diesen Termin ausnahmsweise zu ändern oder auch außerordentliche Räumungen nach Bedürfnis anzuordnen.

§ 5. Die bei der Räumung herausgeschafften Gegenstände (Steine, Schlamm, Sand, Wasserpflanzen) sind nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig mindestens 3' (0,94 Mtr. oder rot. 1 Mtr.) von dem Uferrande auszuwerfen und von den Uferbesitzern binnen 8 Tagen nach der Räumung zu entfernen oder gleichmäßig zu planiren.

§ 6. Den angrenzenden Uferbesitzern verbleibt die Grasnutzung auf den Böschungen, doch darf diese Nutzung nicht durch Abweiden erfolgen.

§ 7. Durchfahrten oder Viehtriften dürfen durch den Drehbockgraben nicht angelegt werden, und müssen die bestehenden binnen drei Monaten durch Brücken ersetzt werden.

§ 8. Die Ueberwachung des gegenwärtigen Reglements liegt den jeweiligen Ortspolizei-Verwaltern von Abl. Rauden und Abl. Gremblin als Schaurichtern für die von den betreffenden Ortshafsten zu unterhaltenden Theile des Drehbockgrabens ob. Von den Gemeinde-Versammlungen in Abl. Rauden und Abl. Gremblin wird je ein Stellvertreter des Schaurichters für Behinderungsfälle auf 3 Jahre gewählt.

§ 9. Den Schaurichtern und ihren Stellvertretern liegt es ob, die zur Räumung Verpflichteten rechtzeitig zum Beginn der Räumungsarbeiten auf ortsübliche Weise aufzufordern, die Vertheilung der Arbeiten resp. Kosten auf die einzelnen verpflichteten Grundbesitzer nach den darüber gegenwärtig geltenden oder in Zukunft zur Geltung kommenden Bestimmungen zu bewirken, die ordnungsmäßige Ausführung der Räumungsarbeiten und ihre rechtzeitige Vollendung zu kontrolliren. Dieselben haben ferner die etwa veräußerte oder mangelhaft bewirkte Räumung auf Kosten der Säumigen ausführen zu lassen und diese Kosten aus den Gemeindefassen vorzuschießen.

§ 10. Auf Grund der vom Landraths-Amte zu Marienwerder festgestellten Liquidationen werden diese Kosten durch die Ortsbehörden von den Säumigen im Verwaltungswege beigetrieben. Sofern eine Ortsbehörde selbst zu den Säumigen gehören sollte, erfolgt die Einziehung der Kosten durch das genannte Landraths-Amt unmittelbar. Außerdem sind die Säumigen der zuständigen Behörde zur Bestrafung nach § 11 dieser Verordnung anzuzeigen.

§ 11. Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements werden mit einer Polizei-Strafe von 1 Thlr. bis 10 Thlr. belegt.

§ 12. Die Schaurichter und deren Stellvertreter stehen unter der Aufsicht des Landraths des

Marienwerder Kreises, welcher mit Ausführung dieses Reglements beauftragt wird.

Marienwerder, den 8. October 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Danzig, den 8. October 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Zur Ausführung der Reparaturen an den Schleusen des Bromberger Schiffahrts-Kanals und zur Ausräumung der Versandungen in den einzelnen Feldern desselben wird in der Zeit vom **15. Januar bis Ende März 1874** eine Sperre dieses Kanals stattfinden.

Bromberg, den 6. October 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) **Bekanntmachung**

Auf Grund des Ministerial-Erlasses vom 8. October d. J. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung unter No. 6 Absatz 4 und 5 für die erste auf Grund des § 24 Absatz 4 der Gewerbe-Ordnung durch die Berg-Revierbeamten stattfindende Untersuchung neu aufgestellter Dampfkessel bisher auf drei Thaler festgesetzte Gebühr (Amtsblatt für 1869, Stück 38) vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattstückes ab im Bezirke der Königlichen Regierung zu Marienwerder „Fünf“ Thaler betragen soll.

Breslau, den 13. October 1873.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

7) Der seitherige Pfarrverweser in Camin Prediger Theodor Albert Strech ist zum Pfarrer der evangelischen Kirchen zu Alt-Zippnow, Neu-Zippnow, Reberitz und Zachrin von dem Patronate berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Der seitherige Predigt-Amts-Kandidat Otto Adolf Wilhelm Matte ist zum Pfarrer an den evangelischen Kirchen zu Grunau, Mariensfelde und Battrow von dem Patronate berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Dem Pfarrer Strech in Zippnow ist die Lokal-Inspektion über die evangelischen Schulen der Pfarodie Zippnow übertragen worden.

Dem zum Postamts-Vorsteher designirten Major a. D. v. Michaeltis aus Bingen ist an Stelle des nach Guben versetzten Post-Directors von Fuchs die Verwaltung des Post-Amtes in Graubenz zunächst commissarisch übertragen worden.

Der Post-Director Herrmann in Konitz, sowie die Post-Amts-Assistenten Teplaff in Stras-

burg, R. B. Marienwerder und Feyerabend in Dt. Crone sind gestorben.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Königlichen Direction der Ostbahn.

Der Betriebs-Secretair Leschek in Thorn ist zum Königlichen Betriebs-Secretair und der Bahnmeister Homann in Briesen zum Königlichen Bahnmeister ernannt.

An Stelle des nach Bromberg versetzten Stations-Aufseher Lindenau ist dem Stations-Assistenten Hagen die commissarische Verwaltung der Station Lasowitz übertragen.

Der Telegraphist Schröder ist von Ratel nach Thorn versetzt.

Personalveränderungen im Bezirk des Königlichen Oberbergamts zu Breslau während des II. und III. Quartals 1873.

Ernannt: der Bergassessor von Festsenberg-Padisch zu Waldburg definitiv zum Revierbeamten des Bergreviers Kupferberg-Gottesberg mit dem Amtscharacter als Bergmeister, der Bergreferendar Schulz zum Bergassessor, der Schichtmeister Knetzschowsky bei der Berginspektion zu Zabrze zum Factor, der Kanzleibiatar Kubel in Breslau zum Oberbergamtskanzlisten;

Versetzt: der Hüttenmeister Deppe von Silbernaal im Bezirk des Oberbergamts zu Clauszthal an das Hüttenamt zu Gleiwitz,

der Schichtmeister Kuzer von der Berginspektion zu Larnowitz und

der Schichtmeister Zimmermann von der Berginspektion zu Müdersdorf an die Berginspektion zu Zabrze;

Gestorben: der Oberbergamtskanzlist Großmann in Breslau.

Pensionirt: der Factor Labes in Zabrze unter Beilegung des Characters als Oberschichtmeister.

Ausgeschieden: der Schichtmeister-Assistent Buschmann in Zabrze behufs Uebertritts in Privatdienste.

Erledigte Schulstellen.

8) Die evangelische Schullehrerstelle zu Richlawe wird zum 1. Januar l. J. erledigt.

Die Besetzung derselben steht dem Dominium Richlawe zu.

Die evangelische Schullehrerstelle zu Resburg, Kreis Dt. Crone, ist erledigt.

Die Besetzung derselben steht dem Dominium zu Resburg zu.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger No. 43.)

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt der königlichen Regierung zu Marienwerder.

15 Kr. Stempel

Der unter der Firma:

Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bank

in Leipzig domizilirten auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungs-Gesellschaft wird die Konzession zum Geschäftsbetriebe in den königlich Preussischen Staaten, auf Grund der gegenwärtig gültigen Statuten, welche in einem durch das königlich Sächsische Gerichtsamt im Bezirksgerichte Leipzig am 26. Juni d. J. beglaubigten Exemplare beim Ministerium des Innern niedergelegt sind, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

- 1) Jede Veränderung der bezeichneten Statuten muß bei Verlust der Konzession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der königlich Preussischen Staatsregierung genehmigt werden.
- 2) Die Veröffentlichung der Konzession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, sowie der bezüglichen Genehmigungs-Urkunden erfolgt in den Amtsblättern, resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
- 3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domizilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Der letztere ist verpflichtet, derjenigen königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, der Generalbilanz und dem Rechnungsabschlusse der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen — und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht durch den Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger veröffentlicht sind.

In der erwähnten Uebersicht, für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können, ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungsabschlusses (Gewinn- und Verlust-Konto) und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preussischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen &c. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den preussischen Staatsangehörigen abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Zuländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Zuländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preussische Staatsangehörige sein.

5) Alle statutenmäßigen Bekanntmachungen der Gesellschaft sind auch durch den Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

Die vorliegende Konzession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preussischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preussischen Staaten nicht ertheilt. Zu solchem Erwerbe bedarf es vielmehr der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 22. Juli 1873.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

gez. Ribbeck.

Der Minister für Handel, Gewerbe
und öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage.

gez. Jacobi.

Concession

an Geschäftsbetriebe in den königlich Preussischen

Staaten

für

die Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bank

zu Leipzig.

Statuten der Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig.

I. Abschnitt. Firma, Sitz, Zweck, Dauer, Gerichtsstand.

§ 1. Firma und Sitz. Die Genossenschaft führt die Firma: **„Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig.“**

Sie hat ihren Sitz in Leipzig, ist im Sinne des Königlich Sächsischen Gesetzes vom 15. Juni 1868 eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht und genießt nach Maßgabe dieses Gesetzes die Rechte einer juristischen Persönlichkeit.

§ 2. Zweck. Der Zweck der Bank besteht darin: daß sich deren Mitglieder zur gemeinschaftlichen Tragung derjenigen Gefahren vereinigen, welche die einzelnen Mitglieder als Unternehmer (Arbeitgeber) nach dem deutschen Reichsgesetz vom 7. Juni 1871, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen, sowie nach allen sonstigen (reichs- oder landesgesetzlichen) Bestimmungen nach dieser Richtung hin, sowohl ihrem Arbeits- und Betriebs-Personal, wie dritten fremden Personen gegenüber, zu tragen haben.

Die Bank versichert ihre Mitglieder gegen diese Gefahren nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit unter unbeschränkter und solidarischer Haftbarkeit aller Mitglieder nach den im Abschnitt IV enthaltenen Bestimmungen.

Unter der Firma: **„Deutsche Unfall- und Invaliditäts-Versicherungs-Genossenschaft in Leipzig.“**

wird Seitens der Verwaltungs-Organe der Bank ein Zweig-Institut begründet, welches mit der Bank unter gemeinschaftlicher Verwaltung stehen und auf Grund eines besonderen Statutes gegen solche Unfälle, auf welche das Haftpflichtgesetz nicht Anwendung findet, sowie gegen Invalidität der Arbeiter Versicherung gewähren soll.

§ 3. Dauer. Die Dauer der Bank wird auf unbestimmte Zeit festgesetzt.

§ 4. Gerichtsstand. Die Bank hat ihren Gerichtsstand vor dem Königlich Sächsischen Bezirksgericht zu Leipzig, nimmt aber auch Recht an denjenigen Orten des In- und Auslandes, wo die Versicherungs-Verträge durch ihre Haupt- und General-Agenten abgeschlossen sind.

II. Abschnitt. Mitglieder der Bank, Eintritt und Ausscheiden, Rechte und Pflichten der Mitglieder und Folgen unrichtiger Angaben oder unterlassener Anzeigen.

§ 5. Mitglieder der Bank. Mitglied der Bank wird die Eisenbahn-Gesellschaft, oder der Eisenbahn-Besitzer und Bau-Unternehmer, der Fabrik-, Bergwerks- und Hüttenbesitzer, der Gewerbetreibende, Inhaber oder Vorstand eines Geschäftes, welcher Art immer es sein möge, der gegen die im § 2 bezeichneten körperlichen Unfälle seines Arbeits- und Betriebs-Personals oder der Passagiere Versicherung nimmt.

§ 6. Eintritt. Die Aufnahme als Mitglied wird auf Grund einer schriftlichen Anmeldung durch Unterzeichnung eines Versicherungs-Antrages (Anlagen A und B) nachgesucht und erfolgt mit Genehmigung des Vorstandes (§ 16). (Siehe die Aufnahme-Urkunden, Anlagen C u. D.)

Die Verpflichtung der Bank beginnt um Mitternacht desjenigen Tages, an welchem das Eintrittsgeld entrichtet, resp. zur Post gegeben ist.

Die sämtlichen Verträge der Bank mit Preussischen Staatsangehörigen werden durch die General-Bevollmächtigten der Bank an dem in Preußen belegenen Wohnorte derselben abgeschlossen, siehe Anlagen des Statuts, Formulare E u. F.

§ 7. Ausscheiden. Das Ausscheiden aus der Bank kann a) durch Kündigung (§ 8), b) durch den Tod (§ 9) erfolgen.

§ 8. Freiwilliger Austritt und Kündigung. Der Austritt aus der Bank ist jedem Mitgliede nach vorausgegangener schriftlicher, mittelst recommandirten Schreibens an den Vorstand der Bank zu richtiger Anfründigung, welche spätestens im Laufe des Monat November eines jeden Jahres zu erfolgen hat, mit dem 1. Januar des nächstfolgenden Jahres gestattet. Ein gleiches Kündigungsrecht steht dem Vorstande im Laufe des November jeden Jahres mit Genehmigung des Ausschusses-Rathes den Mitgliedern gegenüber zu. Macht der Vorstand hiervon innerhalb der ersten fünf Versicherungsjahre Gebrauch, so wird die Hälfte des gezahlten Eintrittsgeldes (§ 16) den ausscheidenden Mitgliedern haark zurückvergütet. Gegen die erfolgte Kündigung steht dem betreffenden Mitgliede der Rekurs an die nächste General-Versammlung zu. Vor Jahresablauf ist keinem Mitgliede -- Todesfall ausgenommen

(§ 9) -- der Austritt gestattet. Erfolgt bis spätestens zum 1. December keine Kündigung, oder ist bis zu diesem Tage das recommandirte Kündigungs-schreiben dem Vorstaude, beziehungsweise dem Mitgliede nicht behändigt, so gilt der Vertrag auf das nächstfolgende Jahr als stillschweigend verlängert und so fort von Jahr zu Jahr, bis eine Aufkündigung erfolgen sollte.

§ 9. Ausscheiden durch den Tod beziehentlich durch Wechsel oder Aufgabe des Geschäfts. Stirbt ein Mitglied, so geht dessen Mitgliedschaft auf seine Erben über, falls von den letzteren keine schriftliche, recommandirte Kündigung innerhalb zweier Monate nach dem Todesfalle an den Vorstand der Bank gerichtet wird, beziehentlich dem letzteren innerhalb dieser Zeit behändigt wird.

Ueberrimmt nur einer der Erben das Unternehmen, auf welches die Versicherung sich bezieht, so wird nur dieser Mitglied der Bank (vorbehaltlich der Haftung aller Erben aus den schon früher entstandenen Verpflichtungen (§ 10)). Wenn ein Etablissement, auf welches sich die Versicherung bezieht, auf einen anderen Betriebs-Unternehmer übergeht, so ist der Bank innerhalb vier Wochen eine schriftliche Anzeige hiervon zu erstatten. Die statutarischen Verpflichtungen des früheren Besitzers gegenüber der Bank erlöschen erst mit dem Tage, an welchem die Uebertragung der Mitgliedschaft auf den neuen Besitzer Seitens des Vorstandes der Bank schriftlich genehmigt ist. Bei gänzlicher Aufgabe des Geschäfts erlischt die Mitgliedschaft resp. die Verpflichtung des Bankmitgliedes als solches, nach Beendigung des laufenden Semesters.

§ 10. Folgen des Ausscheidens. Ausgeschiedene Mitglieder, ingleichen die Erben verstorbenen Mitglieder, bleiben der Bank in Bezug auf alle dem Mitgliede zur Zeit des Ausscheidens obliegenden Verpflichtungen innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen haftbar.

§ 11. Fortsetzung. Den ausgeschiedenen Mitgliedern, beziehungsweise deren Erben, steht kein Recht an den Reserve-Fond (§ 92) zu.

§ 12. Rechte der Mitglieder. Die Mitglieder der Bank sind berechtigt: a) Anträge und Beschwerden an den Vorstand, den Ausschuss-Rath und die Generalversammlung (§§ 35 u. 103) zu bringen; -- b) an den Verhandlungen und Beschlüssen der Generalversammlungen, einschließlich der Wahlen, theilzunehmen; -- c) Anträge auf Auflösung und Liquidation der Bank zu stellen. (§§ 31 e, 35.)

§ 13. Pflichten der Mitglieder. Die Mitglieder sind verpflichtet: 1) ihr gesamtes Arbeits- und Betriebs-Personal bei der Bank zu versichern; -- 2) die in dem Versicherungs-Antrag (Anlage A und B) enthaltenen Fragen mit Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit zu beantworten (§ 14); -- 3) jede Vermehrung ihres Personals alsbald, spätestens aber vor Ablauf des Semesters (ultimo Juni, ultimo December jedes Jahres) dem Vorstaude schriftlich anzuzeigen (§§ 14, 16, 22); -- 4) diejenigen Vorkehrungen und Vorsichtsmaßregeln zu treffen und aufrecht zu erhalten, welche zur Sicherheit des Lebens und der Gesundheit des Arbeits- und Betriebs-Personals gesetzlich vorgeschrieben, beziehentlich polizeilich verordnet sind (§ 88); -- 5) den Bestimmungen dieses Statuts, welches sie durch Unterzeichnung des Versicherungs-Antrages (Anlagen A und B) als rechtverbindlich anerkannt haben, sowie etwaigen in der Aufnahme-Urkunde (Anlagen C, E u. F) enthaltenen besonderen Versicherungs-Bedingungen überall nachzukommen; -- 6) das Eintrittsgeld (§ 16) und 7) die Beiträge pünktlich zu entrichten, welche von dem Ausschuss-Rath festgesetzt (§§ 17, 23) und durch den Vorstand eingefordert werden.

§ 14. Folgen unrichtiger Angaben oder unterlassener Anzeigen. Wer bei den Versicherungs-Anträgen und sonstigen vorschriftsmäßigen Angaben nicht völlig aufrichtig zu Werke gegangen ist, oder die statutarisch vorgeschriebenen Anzeigen unterläßt, verliert, je nach Befinden des Ausschuss-Rathes, alle Ersatz-Ansprüche an die Bank, oder unterliegt einer Conventionalstrafe von 5 bis 100 Thalern, deren Festsetzung dem Ausschuss-Rathe obliegt (§ 63 i). Die legitimirten Organe der Bank haben das Recht, behufs Constatirung der Passagier- und Arbeiterzahl jeder Zeit Einsicht in die betreffenden Bücher und Listen der Bankmitglieder zu nehmen.

III. Abschnitt. Haft- und Beitragspflicht der Mitglieder.

§ 15. Haftpflicht der Mitglieder. Die sämtlichen Mitglieder haften sich sowohl untereinander, wie allen Bankgläubigern gegenüber, unbeschränkt und solidarisch für alle Schadenersatz-Ansprüche und Schadenersatz-Leistungen auf Grund der Bestimmungen in § 2 u. Abschn. IV.

§ 16. **Beitragspflicht der Mitglieder bei Eintritt in die Bank.** Bei der Aufnahme hat das Mitglied für das Arbeits- und Betriebs- Personal, in Bezug auf welches die Versicherung genommen wird, ein Eintrittsgeld von 15 Silbergroschen pro Kopf zu entrichten. Bei einer Vermehrung des Personals (§ 13 sub 3) ist ein gleicher Betrag als Eintrittsgeld für die vermehrte Kopffzahl zu entrichten.

§ 17. **Fortlaufende Beiträge.** Die Mitglieder sind verpflichtet, die von dem Aufsichtsrath pro Semester festgestellten und von dem Vorstande eingeforderten Beiträge innerhalb der im besaglichen Ausschreiben bestimmten Frist pünktlich (§ 25) an die im Ausschreiben bezeichneten Zahlungstellen abzuführen.

§ 18. **Beiträge der neu eingetretenen Mitglieder.** Die neu eingetretenen Mitglieder haben für das laufende Semester die vollen zur Erhebung kommenden Beiträge, gleich den übrigen Mitgliedern, zu entrichten, wenn sie im Laufe der ersten drei Monate des Semesters eingetreten sind. Diejenigen Mitglieder, welche in den letzten drei Monaten eines Semesters eintreten, haben nur noch die Hälfte der für das laufende Semester zur Erhebung gelangenden Beiträge zu entrichten.

IV. Abschnitt. Von den Gefahren-Classen, den Pflichten der denselben angehörenden Mitglieder, Höhe und Festsetzung der Beiträge, Zahlungs-Aufforderung und Conventional-Strafe.

§ 19. **Gefahren-Classen.** Bis auf Weiteres (§ 29) werden folgende Gefahren-Classen gebildet, deren Mitglieder unter sich für alle innerhalb derselben vorkommenden Schäden zu haften und aufzukommen haben (§ 15.):

Die Gefahren-Class A umfasst alle diejenigen Mitglieder, welche Besitzer von Fabriken und gewerblichen Etablissements sind, deren Betrieb keine außergewöhnlichen Gefahren für die Arbeiter bietet.

Die Gefahren-Class B besteht aus Mitgliedern, welche Besitzer von Fabriken und gewerblichen Etablissements sind, deren Betrieb eine erhöhte Gefahr für das Arbeits- und Betriebs-Personal bietet.

Die Gefahren-Class C wird gebildet von den Eisen- und anderen Metall-Hütten (als Hohofen-Anlagen, Walzwerken, Hammerwerken, Kupferhütten, Blei- und Zinkhütten).

Die Gefahren-Class D wird von den Eisenbahn-Gesellschaften, resp. Eisenbahn-Besitzern und Eisenbahn-Bau-Unternehmern gebildet. (Siehe auch § 26 ff.)

Die Gefahren-Class E besteht aus Mitgliedern, welche Besitzer von Bergwerken, Steinbrüchen und Gräberien (Gruben) sind.

Die Gefahren-Class F wird gebildet von Pulver-, Dynamit-, Nitroglycerin- und anderen der Explosionsgefahr ausgesetzten Fabriken, sowie von allen solchen industriellen oder gewerblichen Etablissements, deren Geschäftsbetrieb mit einer außergewöhnlichen Gefahr für die Arbeiter verbunden ist.

Die Bestimmung darüber, in welche Gefahren-Class ein Mitglied aufzunehmen sei, wird in jedem einzelnen Falle von dem Vorstande der Bank getroffen.

Der Letztere hat auch das Recht, Versicherungs-Anträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§ 20. **Höhe der Beitragspflicht.** Die Beitragspflicht der Mitglieder regelt sich bezüglich ihrer Höhe nach derjenigen Gefahren-Class, welcher sie angehören. (§§ 19, 26, 29.)

§ 21. **Fortsetzung.** Es gilt hierbei das Prinzip: a) daß durch die Trennung der verschiedenen Gefahren in bestimmte Classen eine gerechte Vertheilung der Schäden auf jede einzelne Gefahren-Class stattfindet; — b) daß nur der wirklich vorhandene jeweilige Bedarf von den Mitgliedern erhoben werde.

§ 22. **Fortsetzung.** Die Kopffzahl des Arbeits- und Betriebs-Personals, in Bezug auf welches von den Mitgliedern die Versicherung

genommen ist, bildet den Maßstab für die von den Mitgliedern pro Semester zu leistenden Beitrags-Quoten (cfr. § 68 p).

§ 23. **Festsetzung der Beiträge.** Die hiernach (§§ 19—22) von den Mitgliedern der einzelnen Gefahren-Classen zu entrichtenden Beiträge werden von dem Aufsichtsrath pro Semester — ultimo Juni und ultimo December jeden Jahres — postnumerando festgesetzt und von den Mitgliedern durch den Vorstand oder die sonstigen hierzu ermächtigten Organe der Bank eingefordert und erhoben.

§ 24. **Zahlungs-Aufforderung.** Jedes Mitglied empfängt eine briefliche (nicht recommandirte) Aufforderung des Vorstandes zur Entrichtung der laut § 23 festgesetzten Beiträge. Gleichzeitig wird in den Bankblättern zweimal bekannt gemacht, welche Gefahren-Classen Beiträge zu entrichten haben, so daß kein Mitglied bezüglich einer Zahlungs-säumniß den Nichtempfang einer brieflichen Zahlungsaufforderung als Entschuldigung vorschützen kann. (§ 105.)

§ 25. **Conventionalstrafe.** Kommt ein Mitglied der Zahlungs-aufforderung (§ 24) innerhalb der im Ausschreiben, beziehentlich der öffentlichen Bekanntmachung (§ 105), angegebenen Frist und auch einer zweiten recommandirten Zahlungsaufforderung nicht nach, so verfällt dasselbe in eine Conventionalstrafe von der Höhe der ausgeschriebenen schuldigen Beitrags-Quote (§ 23). Außerdem verliert das säumige Mitglied alle statutarischen Rechte, insbesondere auch die Schadenersatz-Ansprüche an die Bank. Nach Erfüllung seiner Verpflichtungen, wozu es event. gerichtlich gezwungen werden soll, leben seine Rechte wieder auf, mit Ausnahme aller Ansprüche auf Entschädigung für Unfälle, während der Verhinderung vorgekommen.

§ 26. **Gefahren-Class G für Eisenbahn-Passagier-Unfälle.** Für die Eisenbahn-Gesellschaften, welche außer für ihr Arbeits- und Betriebspersonal, das in die Gefahren-Class D gehört (§ 19), noch für die Unfälle der Passagiere gesetzlich zu haften haben, wird eine Gefahren-Class G für Eisenbahn-Passagier-Unfälle gebildet.

Die Mitglieder dieser Gefahren-Class tragen ebenfalls unter sich, nach dem Princip der Gegenseitigkeit und der unbeschränkten und solidarisirten Haftbarkeit, alle innerhalb derselben vorkommenden Schäden, durch Entrichtung fortlaufender Beiträge, und es finden die Bestimmungen in §§ 17, 18, 23, 24, 25 auch auf sie Anwendung.

§ 27. **Schäden derselben.** Die Schäden in dieser Gefahren-Class werden auf die Mitglieder — die Eisenbahn-Gesellschaften — nach dem Verhältniß der von ihnen beförderten Passagierzahl, welche nach Hunderten abgerundet — das angefangene Hundert für voll gerechnet — allmonatlich dem Vorstande der Bank und zwar bis zum 25. jeden folgenden Monats brieflich mitzuthellen sind, vertheilt.

Unterläßt ein Mitglied diese Anzeigen, ungeachtet einer einmaligen Erinnerung Seitens des Bank-Vorstandes, so kommen die Bestimmungen in § 14 zur Anwendung und außerdem hat der Vorstand das Recht und die Pflicht, die fehlenden Anzeigen nach eigenem Ermessen zu ergänzen und die daraus resultirenden Beitrags-Quoten festzusetzen. Zur Zahlung der letzteren ist das Mitglied unweigerlich verpflichtet (§ 25), es steht ihm jedoch eine Reclamation bezüglich deren Höhe nachträglich frei.

§ 28. **Befreiung vom Eintrittsgeld für Gefahren-Class G.** Von dem in § 16 festgesetzten Eintrittsgelde bleiben die Mitglieder der Gefahren-Class G befreit, falls sie der Bank als Mitglieder der Gefahren-Class D bereits angehören, oder sich zum alsbaldigen Eintritt auch in die letztere verbindlich machen. Entgegengesetzten Falles haben die Mitglieder der Gefahren-Class G ein Eintrittsgeld zu entrichten, dessen Höhe der Vorstand bestimmt und wofür in der Regel die Kopffzahl des bei der betreffenden Eisenbahn-Gesellschaft beschäftigten Arbeits- und Betriebspersonals die Grundlage bilden soll.

§ 29. **Veränderung der Gefahren-Classen.** Eine Vermehrung oder Verschmelzung der Gefahren-Classen steht dem Aufsichtsrathe jeder Zeit frei.

V. Abschnitt. Verwaltung und Geschäftsführung der Bank.
§ 30. **Ordnung der Bank-Organe.** Die Organe der Bank sind: a) die General-Versammlung der Mitglieder; — b) der Aufsichtsrath; — c) der Vorstand.

A. Von der General-Versammlung.

§ 31. **Ordentliche und außerordentliche General-Versammlungen.** Alljährlich findet regelmäßig im Laufe des Monat Mai in Leipzig eine ordentliche General-Versammlung statt (§ 95 al. 2), die erste nach Ablauf des ersten Rechnung's Jahres (§ 90). Außerordentliche Generalversammlungen müssen zusammenberufen werden: a) auf Beschluß des Aufsichtsrathes; — b) auf Antrag des Vorstandes; — c) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel

*) Auf Grund des § 29 der Statuten wurde in der Sitzung des Aufsichtsrathes der Bank am 23. Octbr. 1871 eine Vermehrung der Gefahren-Classen beschlossen und zwar: Classe D soll nur die Eisenbahn-Gesellschaften resp. Eisenbahn-Besitzer umfassen (für Eisenbahn-Bau-Unternehmer ist eine neue Classe K gebildet worden); — Classe E soll fortan nur Streikohlenwerke umfassen; — Classe H wird von den Braunkohlenwerken gebildet; — Classe I umfasst alle übrigen Bergwerke, als: Schiefer-, Phosphorit-, Erz- und Mineral-Gruben aller Art, incl. Steinbrüche und sonstige Gräberien und Gruben aller Art; — Classe K besteht aus Eisenbahn-Bau-Unternehmern wie Bau-Unternehmern aller Art; — Classe L wird von den Pulverfabriken gebildet.

In der Aufsichtsrath's-Sitzung vom 11. Januar 1872 wurde ferner beschlossen: Classe M für Spinnereien und Webereien (in Baumwolle, Wolle, Flach, Hanf etc.), Druckereien, Färbereien, Bleichereien u. Appretur-Anstalten aller Art, sowie Tuchfabriken etc. zu bilden.

*) Siehe Anmerkung zu § 19.

der sämtlichen oder von 300 Mitgliedern der Bank; — d) auf den Beschluß einer General-Versammlung. — Ueber Ort, Zeit und Tagesordnung der außerordentlichen General-Versammlungen beschließt der Aufsichtsrath.

§ 32. **Einberufung der General-Versammlungen.** Die Einberufung der General-Versammlung erfolgt durch den Vorstand oder den Aufsichtsrath.

§ 33. **Einladungen zu denselben.** Die Einladungen zu denselben sind mittelst zweimaliger Bekanntmachung, von denen die erste spätestens drei Wochen, die zweite spätestens acht Tage vor dem bestimmten Versammlungstage und zwar mit einem Zwischenraum von mindestens acht Tagen in den Bankblättern (§ 105) veröffentlicht sein muß, von dem Vorstande oder dem Aufsichtsrath zu erlassen.

§ 34. **Gegenstände der Tages-Ordnung.** Die Gegenstände der Tagesordnung müssen in der Einladung angezeigt werden. Ohne diese Anzeige kann ein gültiger Beschluß nicht gefaßt werden.

§ 35. **Stellung von Anträgen.** Wünschen Mitglieder besondere, statutarisch zulässig erscheinende Anträge zur Berathung und Beschlußfassung in der General-Versammlung gelangen zu lassen, so sind solche mindestens 6 Wochen zuvor zur Kenntniß des Vorstandes und des Aufsichtsrathes zu bringen. Sobald der Letztere solche Anträge für statutarisch zulässig befindet, ist er verpflichtet, dieselben auf die Tagesordnung zu setzen.

Gegen den abweisenden Beschluß des Aufsichtsrathes bleibt es den Antragstellern überlassen, über die Zulässigkeit ihres Antrages Berufung an die General-Versammlung einzulegen und ist diese Berufung auf die Tagesordnung der nächstfolgenden General-Versammlung zu bringen.

§ 36. **Tagesordnung für außerordentliche General-Versammlungen.** In außerordentlichen General-Versammlungen finden Erörterungen und Verhandlungen über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, unter keinen Umständen statt.

§ 37. **Theilnahme der Mitglieder an den General-Versammlungen, Legitimation, Vertretung und Stimmberechtigung.** Zur Theilnahme an der General-Versammlung und an den Beschlußfassungen derselben ist jedes Mitglied berechtigt.

Die Legitimation geschieht durch Vorgeigung der Police (Ausnahme-Urkunde) bei dem dazu bestimmten Beamten. Eine Vertretung nicht persönlich erscheinender Mitglieder in den General-Versammlungen ist gestattet, jedoch nur durch Bankmitglieder. Ehefrauen können sich durch ihre Ehemänner, Werge, Corporationen, Vereine ac. durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Minderjährige oder sonst Bevormundete werden durch ihre Vormünder oder Curatoren und juristische Personen durch ihre Vertreter in den General-Versammlungen vertreten.

Für ein Mitglied darf nicht mehr als ein Vertreter erscheinen.

Jedes Mitglied hat für je hundert Versicherte, das angefangene Hundert für voll gerechnet, eine Stimme.

Ein Mitglied, welches abwesende Bankmitglieder in der General-Versammlung vertritt, kann egl. seiner eigenen Stimmen zusammen nicht mehr als 50 Stimmen erwerben. Jedoch soll es einem jeden Etablissement gestattet sein, sich mit seiner vollen Stimmengahl durch ein Mitglied vertreten zu lassen.

Die Eisenbahn-Gesellschaften üben dieses Stimmrecht nur als Mitglieder der Gefahren-Klasse D (für ihr Arbeits- und Betriebs-Personal) aus, während ihnen als Mitglieder der Gefahren-Klasse G kein, beziehentlich kein weiteres, Stimmrecht zusteht.

§ 38. **Gegenstände der Berathung, beziehentlich Beschlußfassung in den General-Versammlungen.** Die General-Versammlung beschließt über folgende Gegenstände: 1) den Geschäftsbericht des Vorstandes; — 2) den jährlichen Rechnungs-Abschluß und die Bilanz, sowie die Dechargierung des Aufsichtsrathes und des Vorstandes; — 3) Wahl der aus drei Mitgliedern (und drei Stellvertretern) bestehenden Revisions-Commission (§ 46); — 4) die Wahl, resp. Ergänzung der Mitglieder des Aufsichtsrathes (§§ 55, 56) und den Widerruf dieser Stellen (§ 51 al. 2); — 5) den Widerruf der Stellung der Vorstands-Mitglieder (§ 75); — 6) Ergänzung und Abänderung der Statuten; — 7) Anträge auf Auflösung und Liquidation der Bank; — 8) alle anderen Anträge, welche auf der Tages-Ordnung stehen.

Die Auflösung und Liquidation der Bank, sowie die Ergänzung und Abänderung der Statuten (sub 6), kann nur mit einer Dreiviertel-Majorität der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Anträge auf einen dieser beiden Gegenstände müssen den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der General-Versammlung durch Circularir bekannt gemacht werden.

Um über die unter 7 aufgeführten Gegenstände Beschluß fassen zu können, ist die Anwesenheit resp. Vertretung der Hälfte aller Mitglieder und eine Dreiviertel-Majorität ihrer Stimmen erforderlich. Auf dieses Erforderniß muß bei Einberufung der General-Versammlung ausdrück-

lich hingewiesen werden, widrigenfalls ein Beschluß darüber nicht gefaßt werden kann.

Ist nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend, resp. vertreten, so ist unter Angabe der Veranlassung eine anderweite General-Versammlung anzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Auch hierauf ist bei der öffentlichen Einladung hinzuweisen.

§ 39. **Vorsitz in den General-Versammlungen.** Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrathes oder ein anderes von letzterem beauftragtes Mitglied desselben.

§ 40. **Beschlußfähigkeit der General-Versammlungen.** Jede statutenmäßig zusammenberufene General-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen, resp. vertretenen Mitglieder beschlußfähig, ausgenommen bei Beschlußfassung über Anträge auf Auflösung und Liquidation der Bank (§ 38).

§ 41. **Scrutatoren.** Der Vorsitzende ernannt bei Eröffnung der Versammlung, zur Prüfung der Stimmberechtigung und zur Auszählung der Stimmen, aus der Mitte der anwesenden Mitglieder zwei Scrutatoren, die indes nicht Mitglieder des Aufsichtsrathes sein dürfen.

§ 42. **Abstimmung.** Ihre Beschlässe faßt die General-Versammlung, sofern nicht das Statut ein anderes Stimmverhältniß vorschreibt, (§§ 38, 51 al. 2 und 75), nach einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende.

§ 43. **Wahlen.** Die Wahlen werden gewöhnlich mittelst geheimen Scrutiniums durch Stimmzettel vorgenommen. Sie können aber auch, falls kein Einspruch dagegen aus der Versammlung erhoben wird, ebenso, wie alle übrigen Abstimmungen in der General-Versammlung, durch Acclamation erfolgen. Bei den Wahlen ist zunächst absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Ergiebt sich diese im ersten Wahlgange nicht, so entscheidet im zweiten die relative Mehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos.

§ 44. **Verbindlichkeit der Beschlüsse.** Die von den General-Versammlungen statutenmäßig gefaßten Beschlüsse sind für die sämtlichen Mitglieder der Bank verbindlich und werden denselben vom Vorstande durch Circularir bekannt gemacht.

§ 45. **Protokolle und Protokollbuch.** Ueber die Beschlüsse der General-Versammlung ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen und dasselbe vom Vorsitzenden, den Scrutatoren, sowie von mindestens zwei Aufsichtsrathes-Mitgliedern und den Mitgliedern, die es verlangen, zu unterzeichnen.

Die General-Versammlungs-Protokolle sind der Reihenfolge nach in einen Band (Protokollbuch) zu vereinigen und es steht den Mitgliedern jeder Zeit die Einsicht in das Protokollbuch offen.

§ 46. **Revisions-Commission und Decharge der Verwaltungs-Organe.** Die ordentliche General-Versammlung eines jeden Jahres erwählt in der in § 43 bestimmten Weise drei Revisoren, und für deren Behinderungsfall drei Stellvertreter aus der Zahl der Bank-Mitglieder (§ 38 sub 3), welche den Auftrag haben, die Rechnungen und die Bilanzen zu prüfen, welche vom Vorstand, beziehentlich vom Aufsichtsrath der General-Versammlung vorzulegen sind. Die Functionen dieser Commission beginnen spätestens vier Wochen vor der nächsten General-Versammlung und endigen mit dem Schlusse derselben.

Weigern sich die von der General-Versammlung gewählten Revisoren (und deren Stellvertreter), die Wahl anzunehmen, so ist dieselbe von dem Aufsichtsrath aus der Reihe der Bank-Mitglieder zu bewirken, beziehentlich zu ergänzen.

Die Revisions-Commission hat das Recht und die Pflicht, im Geschäftslokale der Bank die Rechnungen, Bücher und Kassenbestände, sowie Alles, was sie zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten für nöthig findet, zu untersuchen.

Die etwa zu erhebenden Erinnerungen und der von ihr der General-Versammlung zu erstattende Bericht sind jedoch dem Vorsitzenden des Aufsichtsrathes und dem Vorstande mindestens 8 Tage vor der General-Versammlung schriftlich mitzutheilen.

Aufsichtsrathes-Mitglieder, oder Beamte der Bank, dürfen zu Revisoren nicht erwählt werden.

Die General-Versammlung hat auf Grund des Revisions-Berichtes, falls gegen die Geschäftsführung nichts zu erinnern ist, dem Aufsichtsrath und dem Vorstande Decharge zu erteilen, auch über die auf etwaige Erinnerungen der Revisions-Commission vom Aufsichtsrath und dem Vorstande abgegebenen Beantwortungen zu entscheiden.

§ 47. **Transkriptions-Bestimmungen.** Die erste Revisions-Commission kann in einer außerordentlichen General-Versammlung gewählt werden. Wenn aber im Laufe des ersten Geschäftsjahres eine solche nicht einberufen wird, so erwählt für das erste Rechnungsjahr der Aufsichtsrath die Mitglieder der Commission aus der Reihe der Bankmitglieder.

§ 48. **Art der Rechnungslegung.** Die Mitglieder können keine

andere Rechnungslegung fordern, als das Statut dem Aufsichtsrath und dem Vorstande dieselbe zur Pflicht macht.

B. Von dem Aufsichtsrath.

§ 49. Allgemeine Bestimmung. Alle der General-Versammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten gehören zur Competenz des Aufsichtsraths, welcher die Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung überwacht.

§ 50. Zahl der Aufsichtsraths-Mitglieder. Der Aufsichtsrath besteht aus mindestens 6 und höchstens 15 Mitgliedern.

§ 51. Notwendige Eigenschaften der Aufsichtsraths-Mitglieder. Zu Mitgliedern des Aufsichtsraths sind nur solche selbstständige Bank-Mitglieder wählbar, welche im Besitze der bürgerlichen Ehren-Rechte und weder Beamte der Bank, noch Mitglieder der Verwaltung einer Concurrenz-Anstalt sind. Wer die hier vorgeschriebenen Eigenschaften verliert, wird seiner Functionen als Mitglied des Aufsichtsraths entbunden.

Ein Mitglied des Aufsichtsraths muß ferner sein Amt niederlegen, wenn zwei Drittheile der in einer General-Versammlung abgegebenen Stimmen sich dafür aussprechen. (§ 38 sub 4.)

Es muß jedoch, soweit thunlich, jede Gefahrenklasse in dem Aufsichtsrathe durch mindestens eines ihrer Mitglieder vertreten sein.

§ 52. Erster Aufsichtsrath. Den ersten Aufsichtsrath bilden folgende Mitglieder des Gründungs-Comité's, nämlich:

- Herr Gustav Adolph Waldthausen in Esfen,
- „ Geheimen Finanzrath Eugen Kühnemann in Berlin,
- „ Bergwerks-Director Hugo Volkmar Pöppe in Zwickau,
- „ Bergwerks-Director Gustav Adolph Varnhagen in Zwickau,
- Herr Alexander Kühle von Kilienstern, technischer Director der Königin-Marienhütte in Einsdorf bei Zwickau,
- „ Adolph Werther, Fabrikbesitzer in Breslau.

§ 53. Amtsdauer des ersten Aufsichtsraths. Die in § 52 namhaft gemachten Aufsichtsraths-Mitglieder verbleiben in dieser Stellung für die Dauer der ersten zwei Rechnungsjahre, sofern sie nicht freiwillig (§ 54) oder genöthigtermoßen (§ 51 al. 2) ausscheiden.

§ 54. Freiwilliges Ausscheiden der Aufsichtsraths-Mitglieder. Jedes Mitglied des Aufsichtsraths kann jeder Zeit — nach vorheriger dreimonatlicher Kündigung — aus demselben austreten, falls dadurch die Mitgliederzahl nicht unter 6 herabsinkt. Wäre dies der Fall, so darf der Austritt nicht eher stattfinden, als bis der Aufsichtsrath durch Cooptation ein neues Mitglied ernannt hat.

§ 55. Cooptation von Aufsichtsraths-Mitgliedern. Der Aufsichtsrath kann jeder Zeit zur Cooptation neuer Mitglieder schreiten, insofern die Gesamtzahl derselben 15 nicht übersteigt. Die nächste General-Versammlung hat ein solches neues Mitglied zu bestätigen, andern Falls aber eine Neuwahl vorzunehmen. Eine Neuwahl muß stattfinden, falls die Mitgliederzahl in Folge der Nichtbestätigung unter 6 herabsinken würde.

Die Cooptation hat zu notariellem Protokoll zu erfolgen.

§ 56. Allmähliches Ausscheiden der Aufsichtsraths-Mitglieder. Nach Ablauf der ersten zwei Rechnungsjahre scheiden alljährlich zwei Mitglieder des Aufsichtsraths in der durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge aus, und die General-Versammlung wählt ihre neue. Die Ausgeschiedenen sind sofort wieder wählbar. Sind solchergestalt sämtliche Mitglieder des Aufsichtsraths ausgeschieden, so erfolgt der spätere Austritt nach der Reihenfolge des Eintritts.

§ 57. Leitung und Legitimation des Aufsichtsraths. Der Aufsichtsrath erwählt alljährlich, nach Stimmenmehrheit, zu Protokoll aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Namen derselben, sowie diejenigen sämtlicher Aufsichtsraths-Mitglieder der Bank, auch jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind durch die Blätter der Bank (§ 105) bekannt zu machen. Dritten Personen gegenüber darf, wenn der stellvertretende Vorsitzende fungirt hat, niemals der Einwand entgegengestellt werden, es habe der Fall der Stellvertretung nicht vorgelegen.

Der Aufsichtsrath führt seine Legitimation durch gegenwärtiges Statut und beziehentlich durch die notariellen Wahlprotokolle des Aufsichtsraths oder der General-Versammlung.

§ 58. Versammlungen des Aufsichtsraths und Theilnahme des Vorstandes an denselben. Der Aufsichtsrath versammelt sich, so oft es die Geschäfte erheischen, wenigstens jedoch alle drei Monate einmal. Die Einladungen zu den Versammlungen erfolgen schriftlich, auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters, durch den Vorstand und finden dieselben gewöhnlich in Leipzig statt. Der Vorsitzende, beziehentlich dessen Stellvertreter, ist aber auch befugt, je nach Wunsch der Mitglieder oder aus sonstigen, das Interesse der Bank berührenden Gründen, einen anderen Ort hierzu zu bestimmen.

Eine Zusammenberufung des Aufsichtsraths muß erfolgen, wenn drei Mitglieder desselben oder der Vorstand darauf antragen.

Die Vorstands-Mitglieder haben das Recht und sind auf Verlangen des Aufsichtsraths verpflichtet, den Versammlungen des letzteren mit beratender Stimme beizuwohnen.

§ 59. Beschlußfähigkeit und Beschlüsse des Aufsichtsraths. Die Versammlungen des Aufsichtsraths sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und mindestens eines Drittheils der übrigen Mitglieder, beschlußfähig.

Die Beschlüsse des Aufsichtsraths erfolgen nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. (§ 58 al. 3.)

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder die seines Stellvertreters.

§ 60. Schriftliche Abstimmung. In dringenden Fällen ist es dem Vorstande gestattet, eine schriftliche Abstimmung der Aufsichtsraths-Mitglieder einzuholen, wobei ebenfalls die Stimmenmehrheit und eventuell bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters entscheidet.

§ 61. Protokolle. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsraths sind Protokolle abzufassen, welche von dem Vorsitzenden, beziehentlich dessen Stellvertreter, und dem Protokoll führenden Mitgliede vollzogen und mit den sonstigen Akten, Urkunden und Schriften des Aufsichtsraths unter Verhale des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters im Archive der Bank aufbewahrt werden.

Handelt es sich um Cooptation eines Mitgliedes des Aufsichtsraths, so ist das Sitzungs-Protokoll darüber von einem Notar aufzunehmen. (§§ 55, 57.)

Es steht jedem Mitgliede des Aufsichtsraths, wie des Vorstandes, das Recht zu, seine vom Beschlusse etwa abweichende Ansicht motivirt zu Protokoll zu geben.

§ 62. Ausfertigungen und Bekanntmachungen. Die Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Aufsichtsraths werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter für den Aufsichtsrath verbindlich unterzeichnet.

§ 63. Wirkungskreis des Aufsichtsraths. Die Geschäfte des Aufsichtsraths sind im Allgemeinen: a) die Wahl der Vorstands-Mitglieder und deren Stellvertreter; — b) die Ertheilung der Instruktionen für dieselben; — c) die Aufsichtsführung über die statutengemäße Handlungsweise derselben; — d) die ge- und außergerichtliche Vertretung der Bank dem Vorstande gegenüber, den er erforderlichen Falles bis zur Entscheidung der General-Versammlung (§ 38 sub 5 und § 75) suspendiren, sowie wegen einseitiger Befolgung seiner Geschäfte das Nöthige verfügen kann; — e) die Controlirung und Revision der Cassen, der Bücher, der Correspondenzen und anderer Schriftstücke, deren Einsicht den Aufsichtsraths-Mitgliedern zu keiner Zeit verweigert werden darf; — f) die Bestimmung des Gehaltes, der Lantienne oder sonstigen Bezüge für den Vorstand und dessen Stellvertreter (§ 70); — g) die Prüfung der vom Vorstand zu übergebenden Hauptrechnung und deren Feststellung; — h) die Festsetzung der von den Mitgliedern der einzelnen Gefahren-Klassen zu zahlenden Beiträge (§§ 17, 23); — i) die Bestimmung über den Verlust der Schadenersatz-Ansprüche eines Mitgliedes, beziehungsweise über die Höhe der zu leistenden Conventionalstrafe (§ 14), sowie Genehmigung zur Kündigung durch den Vorstand nach § 8; — k) die Entscheidung über die Zulässigkeit der von den Mitgliedern für die General-Versammlung gestellten Anträge (§ 35); — l) die Festsetzung der Tages-Ordnung für die General-Versammlungen (§§ 31, 35); — m) die Bewilligung oder Verweigerung von Schadenersatz-Forderungen, welche die Summe von 3000 Thalern übersteigen (§ 73 sub b); — n) die Bestimmung über die Verwendung, beziehentlich zinstragende Anlegung der disponiblen Gelder, sowie über die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Immobilien, nach Maßgabe der in § 67 enthaltenen Vorschriften; — o) durch Gen.-Vers.-Beschlusse vom 4/12. 1872 gestrichen; — p) die Beschlußfassung über Ermächtigung des Eintrittsgeldes (§ 16) für größere Etablissements, Massen-Versicherungen und Versicherungen auf kürzere Zeitdauer; — q) die Festsetzung der Beiträge für längere periodische Versicherungen.

§ 64. Durch Gen.-Vers.-Beschlusse vom 4/12. 1872 gestrichen.

§ 65. Special-Bevollmächtigung einzelner Mitglieder des Aufsichtsraths. Der Aufsichtsrath hat die Befugnis, einzelne seiner Mitglieder zur Beforgung vorübergehender und einzelner Functionen, nach Befinden unter Ausfertigung einer Special-Vollmacht, zu delegiren.

§ 66. Remuneration des Aufsichtsraths. Der Aufsichtsrath bezieht für seine Wühaltungen eine jährliche Lantienne von 5 Proz. der jeweiligen Gelder des Reservefonds, jedoch höchstens von 300,000 Thalern (§ 92). Die Vertheilung des Lantienne-Betrages unter sich bestimmt der Aufsichtsrath.

Den auswärtigen Aufsichtsraths-Mitgliedern werden Reisekosten und Entschädigungen und Diäten gewährt.

§ 67. **Verwendung der vorräthigen Gelder.** Die vorhandenen disponiblen Gelder und Fonds der Bank werden nach der Bestimmung des Aufsichtsraths zinstragend angelegt und zwar: a) durch Anleihe auf pupillarisch sichere Hypotheken; — b) durch Ankauf von Inhaber-Papieren, welche von dem deutschen Reich oder von einem deutschen Staate emittirt oder garantirt, oder welche unter Autorität eines solchen Staates von Corporationen oder Communen ausgestellt und mit einem ein für alle Male bestimmten Satze verzinslich sind. Die Erwerbung von Grundstücken ist nur soweit gestattet, als es sich um Beschaffung der Geschäftslocalitäten, oder um Abwendung von Verlusten an ausstehenden Forderungen handelt.

C. Von dem Vorstand.

§ 68. **Legitimation des Vorstandes.** Die Ausführung der Beschlüsse des Aufsichtsraths und der General-Versammlung, die gemeind außergerichtliche Vertretung der Bank und die unmittelbare Leitung der Geschäfte ist einem aus zwei Mitgliedern bestehenden Vorstände übertragen. Die Namen der Vorstands-Mitglieder, sowie jeden Personen-Wechsel in demselben, hat der Aufsichtsrath in den Blättern der Bank (§ 106) öffentlich bekannt zu machen.

Der Vorstand ist zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll vom Aufsichtsrath zu wählen.

§ 69. **Nothwendige Eigenschaften des Vorstandes.** Zu Mitgliedern des Vorstandes sind nur solche Personen wählbar, welche im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und nicht Mitglieder der Verwaltung einer Concurrenz-Anstalt sind. Wer die hier vorgeschriebenen Eigenschaften verliert, wird seiner Function als Mitglied des Vorstandes enthoben.

§ 70. **Anstellungs-Bedingungen des Vorstandes und Vertretung desselben in Behinderungs-Fällen.** Die Anstellungs-Bedingungen werden von dem Aufsichtsrath mit dem Vorstände vereinbart und contractlich festgestellt.

Für Verhinderungsfälle des Vorstandes werden Stellvertreter für denselben aus dem höheren Beamten-Personal der Bank von dem Aufsichtsrath ernannt und ist deren Wahl ebenfalls durch gerichtliches oder notarielles Protokoll zu constatiren und durch die Blätter der Bank (§ 106) bekannt zu machen.

Die Stellvertreter des Vorstandes haben als solche durchgängig dieselben Rechte und Pflichten, welche dem Vorstände selbst durch das Statut und die vom Aufsichtsrath ihm ertheilten Instruktionen beigelegt sind.

Dritten Personen gegenüber darf, wenn ein Stellvertreter fungirt hat, niemals der Einwand erhoben werden, es habe der Fall der Stellvertretung nicht vorgelegen.

§ 71. **Instruktion des Vorstandes und Umfang der Vollmacht desselben.** Der Vorstand erhält von dem Aufsichtsrath eine Geschäfts-Instruktion, an welche derselbe in allen seinen Functionen gebunden ist. Diese Geschäfts-Instruktion ist dritten Personen gegenüber ohne Wirkung und darf diesen daher nicht entgegengestellt werden.

Der Vorstand ist zu allen und jeden Erklärungen, Verträgen, Processen und Handlungen, selbst zu solchen, zu denen die Befehle einer Special-Vollmacht erfordern, mit der Befugniß der Substitution hierdurch bevollmächtigt.

§ 72. **Leitung der Geschäfte und Zeichnung der Firma durch den Vorstand oder dessen Stellvertreter.** Der Vorstand, und in dessen Abwesenheits- oder Behinderungs-fällen die Stellvertreter desselben, verwaltet die Angelegenheiten der Bank nach den vom Aufsichtsrath genehmigten Verwaltungs-Regeln. Verträge, Correspondenzen, Schriftstücke und Dokumente aller Art, sowie die Bekanntmachungen, soweit letztere nicht von dem Vorsitzenden des Aufsichtsraths oder dessen Stellvertreter ausgehen, sind von ihm, beziehentlich von seinen Stellvertretern, unter der Firma:

Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig

Der Vorstand: beziehentlich: In Stellvertretung des Vorstandes: durch gemeinschaftliche Namensunterschrift der Mitglieder des Vorstandes, beziehentlich deren Stellvertreter, zu vollziehen.

§ 73. **Wirkungsbereich des Vorstandes.** Soweit die Leitung der Geschäfte der Bank nicht ausdrücklich der General-Versammlung oder dem Aufsichtsrath vorbehalten ist, ist dieselbe dem Vorstände übertragen (§§ 68, 71, 72). Er ist der Vorgesetzte aller Beamten der Bank; insbesondere ist er verpflichtet, beziehentlich berechtigt: a) Bevollmächtigte, Agenten und Beamte jeder Art anzustellen, dieselben zu entlassen, ihnen Instruktionen zu ertheilen, sowie Gehalte, Remunerationen, Provisionen und etwaige Kautionsleistungen derselben zu bestimmen. — b) Schadens-Ersatz-Ansprüche (bis zur Höhe von 3000 Thalern, § 68 sub m) anzuerkennen oder abzulehnen, beziehentlich deren Auszahlung zu verfügen; — c) Verträge aller Art abzuschließen

und anzugehen; — d) vierteljährlich kurze Rechnungen über Einnahmen und Berichte zur Beurtheilung des Standes der Geschäfte, sodann alljährlich nach dem 31. December die Haupt-Abschlüsse der Rechnungen und Bilanzen dem Aufsichtsrath zur Prüfung und Feststellung vorzulegen; — e) den Geschäftsbericht abzufassen.

In den Sitzungen des Aufsichtsraths hat der Vorstand den Vortrag in allen Angelegenheiten der administrativen Geschäftsführung (§ 58).

§ 74. **Eidesleistung.** Eide für die Bank werden von beiden Vorstandsmitgliedern, beziehentlich deren Stellvertretern, abgelegt.

§ 75. **Widerprüflichkeit der Stellung des Vorstandes.** Die Bestellung des Vorstandes ist zu jeder Zeit Seitens der General-Versammlung mit einer $\frac{2}{3}$ -Majorität der in derselben abgegebenen Stimmen widerruflich, unbeschadet der Entschädigungs-Ansprüche aus bestehenden Verträgen.

§ 76. **Besoldung des Vorstandes.** Der Vorstand bezieht eine jährliche feste Besoldung, deren Höhe, sowie etwaige anderweitige Remunerationen für denselben, der Aufsichtsrath mit ihm vereinbart.

VI. Abschnitt. Verwaltungs-Kosten der Bank und deren Vertheilung auf die einzelnen Gefahren-Klassen.

§ 77. **Repartition der Verwaltungskosten.** Die Verwaltung der Bank ist eine einheitliche und gemeinsame für alle Gefahren-Klassen. Die gesammten Verwaltungs-Kosten werden gemeinschaftlich getragen und auf die einzelnen Gefahren-Klassen nach Verhältnis der Mitgliederzahl derselben, beziehentlich nach Maßgabe der Kopfzahl des versicherten Arbeits- und Betriebs-Personals, repartirt.

§ 78. **Verwendung der Eintrittsgelder.** Von den Eintrittsgeldern der Mitglieder (§ 16) werden 25 Proc. dem Verwaltungs-Kosten-Etat überwiesen; der Rest von 75 Procent fließt dem Reserve-Fond (§ 92) zu.

§ 79. **Regulirungs- und Proceß-Kosten.** Zu den gemeinschaftlich zu tragenden Verwaltungskosten sind jedoch nicht diejenigen Unkosten zu zählen, welche durch die Regulirung von Schäden, einschließlich der etwaigen Proceßkosten, entstehen. Derartige Unkosten werden vielmehr den Schäden mit hinzugeordnet und von der betreffenden Gefahren-Klasse allein getragen (§§ 19, 26, 29).

VII. Abschnitt. Betriebs- und Garantie-Mittel der Bank.

§ 80. Die Betriebs- und Garantie-Mittel der Bank bestehen: a) in den Eintrittsgeldern (§ 16); — b) in den laufenden Beiträgen der Mitglieder; — c) in dem Reserve-Fond (§ 92); — d) in der unbeschränkten und solidariischen Haftpflicht der sämtlichen Mitglieder.

VIII. Abschnitt. Pflichten der Mitglieder in Schadensfällen.

§ 81. **Pflichten der Mitglieder in Schadensfällen.** Sobald ein dem Arbeits- und Betriebs-Personal eines Mitgliedes Angehöriger, beziehentlich ein Eisenbahn-Passagier eines Mitgliedes, in Bezug auf welche die Versicherung genommen ist, von einem körperlichen Unfalle betroffen worden, wofür es einen Ersatz von der Bank (§§ 2 und 26) beanspruchen will, so hat dasselbe dem Vorstände der Bank sofort und längstens innerhalb acht Tagen von dem eingetretenen Unfalle, resp. nach Eintritt der Folgen des Unfalles von demselben Kenntniß zu geben.

Die Mitglieder der sind ferner verpflichtet, nach eingetretenem Unfalle für schnelle ärztliche Hülfe nach Möglichkeit Sorge zu tragen. Die Schaden-Anzeige an den Bank-Vorstand muß enthalten: a) Zeit, Ort und Art des Unfalles; — b) die näheren Umstände desselben, und die Art der Beschädigung der betroffenen Personen; — c) die erwiesene oder muthmaßliche Ursache des Unfalles.

Die Mitglieder sind verpflichtet, längstens innerhalb 14 Tage nach erhaltener Aufforderung des Vorstandes einen Bericht des handelnden Arztes über die Behandlung, den Verlauf und die mathematischen Folgen der Verletzung, eventuell die Ursache des Todes, dem Vorstände zuzustellen. Im Todesfalle ist der amtliche Todtenschein an den Vorstand zu überreichen.

Die Mitglieder haben ferner nach Möglichkeit dafür Sorge zu tragen, daß die vom Unfall betroffene Person zu jeder Zeit einem sich als Organ der Bank legitimirenden Beamten oder Arzt Zutritt gestattet und den Anordnungen derselben im Interesse des Heilungsprocesses Folge leistet. Die Kosten der vorgenannten Nachweise werden von der Bank getragen resp. ersetzt.

§ 82. **Fortsetzung.** Die von dem Mitgliede von dritter Seite geforderten Ersatz-Ansprüche sind ebenfalls sofort, nebst den etwaigen Belegen, dem Vorstände bekannt zu geben, beziehentlich zuzustellen.

§ 83. **Fortsetzung.** Die Mitglieder der Bank sind nicht berechtigt, die gegen sie geltend gemachten Entschädigungs-Ansprüche ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung des Vorstandes anzuerkennen, oder gar durch Bezahlung abzufinden. Geht es demnach, so verzichtet das Mitglied damit gleichzeitig auf den Rückersatz der geleisteten Schadens-Zahlung Seitens der Bank und verliert alle und jede Ansprüche an dieselbe aus dem betreffenden Schadensfalle; es sei denn, daß das Mitglied den Beweis führt, daß die Bank (nach unzweifelhaften

gesetzlichen Bestimmungen, beziehentlich nach den von ihr besetzten Principien) den Schadenersatz und zwar in demselben oder in einem geringeren Umfange hätte anerkennen müssen.

§ 84. Fortsetzung. Der Vorstand wird sofort nach empfangener Schadens-Anzeige die geeigneten Anordnungen zur Regulierung und Feststellung des Schadens, welche in der Regel durch Sachverständige bewirkt werden wird, treffen, und sich halbtjährlich darüber erklären, ob und in welcher Höhe die erhobenen Erlass-Ansprüche von der Bank, resp. von dem Mitgliede, anzuerkennen seien. Das Mitglied ist bei Verlust aller Erlass-Ansprüche an die Bank verpflichtet, nach der Entscheidung und nach Vorschrift des Vorstandes zu handeln.

§ 85. Fortsetzung. Kann eine gültige Einigung über die erhobenen Entschädigungs-Ansprüche zwischen einem Mitgliede und dem Bank-Vorstande einerseits, und dem Verunglückten oder dessen Hinterbliebenen andererseits, nicht erreicht werden, und wird Seitens der letzteren der Proceß-Weg beschritten, so haftet die Bank auch für die gesammten Proceßkosten, insoweit sie dem Mitgliede zur Last gelegt werden sollten. Das Letztere ist jedoch verpflichtet, den etwaigen Proceß durch den ihm von der Bank bezeichneten Rechtsbeistand führen zu lassen, der die Informationen und Instruktionen für die Proceßführung von dem Bank-Vorstande empfängt. Die Bank bestreitet auch die erforderlichen Proceßkosten-Vorschüsse. Selbstredend sind die Mitglieder zu einer jeden wünschenswerthen Auskunfts-Ertheilung, sowie zur Beschaffung aller nothwendigen Belege, der Bank, wie auf Erfordern dem Proceß-Mandatar derselben, bei Verlust aller Erlass-Ansprüche, jeder Zeit verpflichtet.

IX. Abschnitt. Entschädigungs-Pflicht und Schadenersatzleistung der Bank, Präjudizien und Regreß.

§ 86. Entschädigungs-Pflicht der Bank. Die Bank ist den Mitgliedern zu dem vollen Ersatz aller Schäden und Kosten aus den in § 2 und beziehentlich § 26 bezeichneten Anlässen, nach Maßgabe der statutarischen Bestimmungen verpflichtet.

§ 87. Schadenersatz-Leistung. Sobald der Schadenbetrag, entweder durch gültige Uebereinkunft zwischen dem Mitgliede und der Bank einerseits und dem Erlassberechtigten andererseits, oder durch rechtskräftiges richterliches Urtheil festgesetzt ist, leistet die Bank dem ersatzpflichtigen Mitgliede sogleich, längstens aber innerhalb zweier Monate vollen Ersatz seines Schadens und zwar gegen beglaubigte Quittung durch den Kassen-Rendanten im Bureau der Bank. Es steht jedoch dem Mitgliede frei, Baarforderung auf seine Gefahr und Kosten zu verlangen, sowie durch andere Personen die Zahlung in Empfang nehmen zu lassen.

Falls es sich nicht um eine einmalige Entschädigung, sondern um fortlaufende Rentenbezüge in Folge dauernder oder vorübergehender, gänzlicher oder theilweiser, Erwerbsunfähigkeit handelt, leistet die Bank Zahlung nur auf Grund ärztlicher, amtlich beglaubigter Atteste über das Leben und die fortdauernde gänzliche oder theilweise Erwerbsunfähigkeit der die Rente beziehenden Person. Zur Beschaffung dieser Atteste, welche von dem Bankvorstande für genügend besunden werden müssen, sind die Mitglieder stets verpflichtet.

§ 88. Präjudizien. Die Mitglieder können und dürfen in allen Fällen nur ihren wirklichen Schaden von der Bank ersetzt verlangen, nach dem Grundsatz: „daß die Versicherung niemals zu einem Gewinn führen darf.“

Dasjenige Mitglied aber, welches trotzdem eine Uebervorteilung der Bank versuchen oder erreicht haben sollte, verliert alle und jede Entschädigungs-Ansprüche an die Bank aus dem betreffenden Schadenfalle, beziehentlich ist zur vollen und ungeschmäleren Rückzahlung der bereits empfangenen Schadensbeträge an die Bank verpflichtet.

Ferner kann der Verlust der Entschädigungs-Ansprüche, sowie der sofortige Verlust der Mitgliedschaft, Seitens des Aufsichtsraths gegen dasjenige Mitglied ausgesprochen werden, welches, entgegen den Bestimmungen in § 13 sub 4, die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln zum Schutze des Lebens und der Gesundheit des Arbeits-Personals überhaupt nicht getroffen, oder der Art vernachlässigt hat, daß eine strafrechtliche Verurtheilung dieserhalb erfolgt.

Ein Verschulden des Aufsichtsraths oder Betriebs-Personals in dieser Richtung kann jedoch gegen das Bankmitglied nicht als Abwehigungs-Grund geltend gemacht werden. (Siehe auch §§ 14, 83, 84, 85.)

§ 89. Regreß-Ansprüche. Etwaige Regreß-Ansprüche, welche dem ersatzpflichtigen Mitgliede gegen dritte Personen zuziehen sollten, gehen auf die Bank bis zur Höhe der von ihr gezahlten Entschädigungssumme über und es ist das Mitglied zur Cession seiner Regreß-Ansprüche (innerhalb dieser Grenzen) an die Bank verpflichtet. Handelt es sich jedoch um einen Regreß-Anspruch gegen die eigenen Beamten, Angestellten oder Arbeiter des Mitgliedes, so darf ein solcher (obgleich im Falle groben Verschuldens und zwar nur mit ausdrücklicher

Einwilligung des Mitgliedes, Seitens der Bank erhoben und verfolgt werden.

X. Abschnitt. Von der Jahres-Rechnung und der Bilanz.

§ 90. Rechnungs-Jahr. Das Rechnungs-Jahr der Bank ist das Kalender-Jahr. Die Inventur des Bank-Vermögens erfolgt am 31. December jeden Jahres.

§ 91. Abrechnung und Bilanz. Die Bücher werden nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchhaltung geführt und am 31. December jeden Jahres abgeschlossen. Auf Grund derselben wird die Jahres-Rechnung und die Bilanz über das Gesellschafts-Vermögen auf diesen Tag von dem Vorstande bis spätestens ultimo März des nächstfolgenden Jahres aufgestellt, zunächst von dem Aufsichtsrathe und dann von der Revisions-Commission (§ 46) speciell geprüft und von der General-Versammlung dechargirt.

Eine getrennte Verwaltung der verschiedenen Vermögenstheile der Bank (Reserve- und Rentenfonds § 92) findet nicht statt, es genügt überall die buchmäßige Sonderung.

Der Aufsichtsrath hat zu bestimmen, wie viel auf den Kostenwerth der im Besitze der Bank befindlichen Immobilien und Mobilien zu abzuschreiben ist; jedoch darf die Abschreibung für Immobilien nicht unter 1 Procent, für jede andere Kategorie nicht unter 5 Procent jährlich betragen, wobei dem Aufsichtsrathe zur Pflicht gemacht wird, einen höheren Satz zu bestimmen, wenn dies nach Maßgabe der Abnutzung und der sonstigen Verhältnisse angemessen erscheint.

Die Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben ergibt den Ueberschuß oder das Deficit des Rechnungs-Jahres, welche am Schlusse der Bilanz besonders auszuwerfen sind.

Unter den Ausgaben sind stets die vollen Organisations- und Verwaltungskosten des laufenden Jahres aufzuführen.

Bei Ziehung der Bilanz sind auszunehmen:

1. Unter die Activa: a) der baare Cassenbestand am Jahreschlusse; — b) der Bestand an Effecten und Werthpapieren. Dieselben müssen nach Gattungen specificirt und dürfen nie höher als zum Tagescourse der Berliner Börse am 31. December, beziehungsweise ihrem sonstigen Zeitwerthe an diesem Tage in Ansatz gebracht werden; — c) die anstehenden Forderungen der Bank; — d) die Werthe der Immobilien, der Mobilien etc., soweit dieselben nicht bis zum Schlusse des betreffenden Jahres bereits amortisirt sind; — e) alles andere Eigenthum zu demjenigen Werthe, welchen dasselbe nach sorgfältiger Erwägung am Jahreschlusse hat.

2. Unter die Passiva: a) die Reserven, welche aus 75 Proc. der Eintrittsgelder gebildet werden (§ 92); — b) die Reserven für schwebende, noch nicht bezahlte Schäden, in voller Höhe der angemeldeten Forderungen (§ 92a); — c) die für fortlaufende Rentenzahlungen zurückgelegten Deckungs-Capitalien (§ 92 b); — d) das Guthaben sonstiger Creditoren.

Die den vorstehenden Bestimmungen gemäß aufzustellende jährliche Bilanz muß durch die Bankblätter (§ 105) nach Dechargirung durch die General-Versammlung öffentlich bekannt gemacht werden.

XI. Abschnitt. Von dem Reservefond.

§ 92. Der Reservefond wird aus den Eintrittsgeldern der Mitglieder (§ 16), wovon 75 Proc. demselben zuzufleßen (§ 78), sowie aus den verwirkten und eingezogenen Conventional-Estrafen (§§ 14, 25) gebildet.

Derselbe soll die Höhe von 500,000 Thalern nicht überschreiten. Er wird besonders verwaltet und fließen die Zinsen-Einnahmen aus demselben dem Fond selbst wieder zu.

Sobald er das Maximum von 500,000 Thlr. erreicht hat, werden sowohl die Zinsen-Einnahmen aus demselben (§ 66), sowie die weiteren Eintritts- und Strafsgelder zur Befreiung der Verwaltungskosten der Bank verwendet (§ 77). Der Reservefond kann jeder Zeit zur vorläufigen Befreiung von Schäden und Kosten mit herangezogen werden. Aus den nächsten Beitrags-Zahlungen der Mitglieder ist jedoch der aus demselben entnommene Vorschuß sofort wieder zu ersetzen.

Der Schaden-Reservefond wird (für jede einzelne Gefahren-Klasse getrennt) gebildet:

- aus den in voller Höhe der angemeldeten Forderungen zurückzustellenden Reserven für die bis zum Schlusse eines jeden Semesters zwar angemeldet, aber noch nicht abgewickelten Schäden;
- aus den für fortlaufende Rentenzahlungen zurückzulegenden Deckungs-Capitalien, deren Höhe nach den Principien der Wahrscheinlichkeits-Rechnung bemessen wird.

Die Gelder der Schaden-Reserve-Fonds, sowie die Zinsen-Einnahmen aus dem Rentenfond sub b, dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Ergeben die zurückgestellten Schaden-Reserven nach der Abwicklung einen Ueberschuß, so fließt dieser den betreffenden Gefahren-Klassen

seiner Zeit wieder zu. Ergeben dagegen die Schaben-Reserven bei der endgültigen Abwicklung einen Fehlbetrag, so ist derselbe von den derzeitigen Mitgliedern der betreffenden Gefahren-Classen aufzubringen.

XII. Abschnitt. Von der Auflösung und Liquidation der Bank und subsidiäre Bestimmungen.

§ 93. **Auflösung.** Die Auflösung der Bank findet statt:

- a) sobald die General-Versammlung, in welcher mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend resp. vertreten sein muß, dieselbe mit einer Majorität von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließt (siehe jedoch § 38);
- b) durch Eröffnung des Concurses;
- c) wenn sämtliche Mitglieder ausgeschieden und somit das Recht der juristischen Persönlichkeit erloschen ist.

§ 94. **Bekanntmachung der Auflösung.** Die Auflösung der Bank muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Concurses ist, zu drei verschiedenen Malen, in Zwischenräumen von 8 Tagen, durch die Blätter der Bank (§ 106) von dem Vorstände oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsraths, oder deren Stellvertretern, bekannt gemacht werden.

Durch diese Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger der Bank aufgefordert werden, sich bei dem Vorstände der Bank zu melden.

§ 95. **Liquidation.** Die Liquidation des Geschäftes geschieht, sofern nicht ein gerichtliches Concurs-Verfahren eröffnet worden ist, oder die General-Versammlung nichts anderes beschließt, durch den Vorstand, unter Mitwirkung des Aufsichtsraths.

Ordentliche General-Versammlungen (§ 31) finden, nachdem die Auflösung und Liquidation beschlossen ist, nicht mehr statt.

§ 96. **Fortsetzung.** Vom Augenblick der beschlossenen Auflösung dürfen neue Mitglieder in die Bank nicht mehr aufgenommen werden und es erlöschen die sämtlichen laufenden Versicherungen vier Wochen nach dem Auflösungsbeschlusse, oder vom Tage der gerichtlichen Concurs-Eröffnung ab gerechnet.

§ 97. **Realisirung der Aktiva und Bestimmung über Verwendung der Renten-Fonds.** Die sämtlichen Aktiva der Bank werden sofort eingezogen oder realisiert.

Die Renten-Fonds (§ 92b) dürfen auch im Falle der Liquidation lediglich zur Sicherstellung resp. Bezahlung der Renten verwendet werden. Die Verwaltung dieser Fonds, ebenso die fernere Auszahlung der Renten, wird nach beschlossener Auflösung entweder einem besonderen, von der General-Versammlung zu erwählenden Mitglieder-Ausschusse, oder einer öffentlichen Behörde übertragen. Behufs schnellerer Abwicklung der Liquidation ist es zulässig, die Rentenbezüge durch einmalige Capitalzahlung abzulösen.

Die nach Abwicklung sämtlicher Verbindlichkeiten übrigbleibende Summe der Renten-Fonds wird nach Vorschrift der §§ 99 und 100 zur Verteilung gebracht. Im Falle der Unzulänglichkeit ist nach Vorschrift des § 98 zu verfahren.

§ 98. **Fortlaufende Beiträge während der Liquidation.** Reichen die Aktiva, einschließlich des Reserve-Fonds (§ 92), zur Deckung der Passiva nicht aus, so sind die Mitglieder bis zur gänzlichen Tilgung aller und jeder Schuldverbindlichkeiten der Bank, einschließlich der Verwaltungs- und sonstigen Kosten, zu weiteren fortlaufenden Beiträgen zahlungspflichtig, welche in derselben Weise und unter gleichem Präjudiz festgesetzt, eingefordert und erhoben werden, wie dies in §§ 23—25 stipuliert ist.

§ 99. **Verteilung der Ueberschüsse.** Die Ueberschüsse werden an diejenigen Mitglieder, welche der Bank am Tage der beschlossenen Auflösung noch angehört haben, nach Verhältnis ihrer letztgültigen Jahres-Beiträge verteilt.

§ 100. **Schluß-Abrechnung, Decharge, Auszahlung eventuell Verwendung der Ueberschüsse.** Nachdem alle Verbindlichkeiten der Bank erfüllt sind, hat der Vorstand, beziehentlich die Liquidatoren, eine Schluß-Abrechnung anzufertigen und solche dem Aufsichtsrath, wie der Revisions-Commission (§ 46), zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Demnach ist eine General-Versammlung von dem Vorstand, den Liquidatoren oder dem Aufsichtsrath zu berufen, welche den Verwaltungs-Organe auf Grund der Schluß-Rechnung Decharge erteilt

und in die Verteilung der Aktiv-Ueberschüsse nach Maßgabe des Verteilungs-Planes willigt. Der Termin für die Verteilung darf jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres und erst nach erfolgter dreimaliger Bekanntmachung in den Blättern der Bank (§ 106), vom Tage der letzten Bekanntmachung ab gerechnet, festgesetzt werden.

Nach Ablauf dieses Termins werden die nicht erhobenen Beträge auf Kosten der sämmtlichen Mitglieder bei Gericht deponiert, woselbst sie noch während eines weiteren Jahres von den sich nachträglich legitimierenden Berechtigten in Empfang genommen werden können. Mit Ablauf des letzteren Jahres sind die nicht erhobenen Beträge verfallen und der Aufsichtsrath ist berechtigt, zu gemeinnützigen Zwecken frei darüber zu verfügen.

§ 101. **Vertilgung der Decharge.** Die Decharge befreit sämtliche Verwaltungs-Organe der Bank von allem und jedem ferneren Nachweis, sowie von aller und jeder weiteren Verbindlichkeit (§ 48).

§ 102. **Subsidiäre Bestimmungen.** Insofern diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, tonnen die Vorschriften des königlich-sächsischen Gesetzes, die juristischen Personen betreffend, vom 15. Juni 1868 zur Anwendung kommen.

XIII. Abschnitt. Streitigkeiten und Präklusivfrist.

§ 103. **Streitigkeiten.** Alle Streitigkeiten zwischen der Bank und den Mitgliedern, oder dritten Personen, gehören vor die ordentlichen Gerichte, vor denen die belangte Partei Recht zu leiden hat (siehe § 4).

Die Mitglieder haben aber das Recht, unter Verzicht auf den Proceßweg, ihre Ansprüche an die Bank und beziehentlich Beschwerden über die Verwaltungs-Organe, der General-Versammlung zur Entscheidung zu unterbreiten (§ 12a), jedoch unter Beobachtung der Vorschriften in § 35. Gegen eine solche von der General-Versammlung provocirte und getroffene Entscheidung steht keinem der beiden Teile eine Berufung frei und es ist jedes Rechtsmittel gegen dieselbe unbedingte ausgeschlossen.

Wählt dagegen das Mitglied den Proceß-Weg, so verrichtet es damit auf die Entscheidung der General-Versammlung, welche nach Einleitung der Klage von ihm nicht mehr in Anspruch genommen werden kann.

§ 104. **Präklusivfrist.** Wenn ein Mitglied gerichtliche Klage gegen die Bank erheben will, muß dieselbe bei dem competenten Gerichte (§ 4) binnen einer Präklusivfrist von zwei Monaten nach dem Empfange der definitiv abblehnden Erklärung des Bank-Vorstandes über die von ihm erhobenen Ansprüche angebracht und verfolgt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist eine gerichtliche Klage nicht mehr zulässig und es bleibt dem Mitgliede nur noch die Berufung an die nächste General-Versammlung offen (§ 103), von welchem Rechte es jedoch spätestens bis zur nächsten General-Versammlung (die nach Ablauf der Präklusivfrist folgt) unter vorheriger Anmeldung (§ 35) Gebrauch machen kann. Unterläßt es auch dieses, so ist es definitiv aller seiner Ansprüche an die Bank verlustig.

XIV. Abschnitt. Öffentliche Bekanntmachungen.

§ 105. Alle öffentlichen Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen haben für die Mitglieder, sowie Dritte, die sie angehen, Rechtswirkung und die Kraft besonders behändigter Vorladungen, wenn sie durch folgende Blätter publicirt worden sind:

Deutscher Reichs- und Preussischer Staats-Anzeiger, Berliner Börsen-Zeitung, Königl. Leipziger Zeitung, Kömische Zeitung, Augsburger Allgemeine Zeitung.

Der Aufsichtsrath ist berechtigt, noch weitere öffentliche Blätter, außer den vorbezeichneten, zu dem Zwecke zu wählen.

Sollte eines der vorgenannten Blätter eingehehen, oder dem Aufsichtsrath für die Publikationen der Bank nicht mehr geeignet erscheinen, so ist durch Beschluß des Aufsichtsraths ein anderes an dessen Stelle zu erwählen. Alle desfalligen Aenderungen sind in den übrig bleibenden Blättern der Bank bekannt zu machen.

XV. Abschnitt. Transitorische Bestimmungen.

§ 106. Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, alle Zusätze und Aenderungen der Statuten zu bewerkstelligen, welche Behufs Erlangung der Concession zum Geschäftsbetriebe in den verschiedenen Staaten Deutschlands von den zuständigen Behörden verlangt werden möchten.

Anlagen.

Anlage A. Gefahren-Classe . . . No. . . .

Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig.

Versicherungs-Antrag für die Gefahren-Classe A—F.

D. . . Unterzeichnete (Name, Stand) wohnhaft in

(Ort, Staat, Provinz etc.) beantrag. . . hiermit bei der Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig auf Grund der in . . . bekannten und behändigsten Statuten, sowie unter genauer Beantwortung der nachfolgenden Fragen (sfr. § 14 der Statuten)

. . . Aufnahme als Mitglied der Bank, zum Zwecke der Versicherung gegen die in § 2 der Statuten bezeichneten Gefahren.

1) Welches Etablissement (Fabrik, Bergwerk, Eisenbahn etc.) besitzt . . . d. . . Antragsteller und wo ist dasselbe (sind dieselben) belegen? — 2) Zahl des zur Versicherung beantragten Arbeit- und Betriebs-Personals: a) Arbeiter . . (Anzahl), b) Sonstige Bedienstete . . (Anzahl). — 3) Bei mehreren Etablissements eines Besitzers ist hierunter anzugeben, wie sich die sah sah bezeich-

nete Arbeiter- und Bediensteten Zahl auf die einzelnen Etablissements vertheilt.

D. Unterzeichnete . . . bekenn . . . hiermit, ein Exemplar der Statuten der Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig empfangen zu haben und erkenn . . . die Bestimmungen derselben in allen Theilen als verbindlich für sich an. Insbesondere unterw . . . rf. . . sich d. . . Antragsteller den nachfolgenden statutarischen Bestimmungen.

Auszug aus den Statuten. I. Abschnitt: §§ 1—4 incl.; II. Abschnitt: §§ 5—14 incl.; III. Abschn.: §§ 15—18 incl.; IV. Abschn.: §§ 19—29 incl.; V. Abschn.: §§ 30—38 incl. 44, 49, 63, 64, 68, 72, 73; VI. Abschn.: §§ 77—79 incl.; VII. Abschn.: § 80; VIII. Abschn.: § 81—85 incl.; IX. Abschn.: §§ 86—89 incl.; XII. Abschn.: §§ 93—98 incl.; XIII. Abschn.: §§ 103, 104; XIV. Abschn.: § 105.

Ferner verpflichte . . . sich d. . . Unterzeichnete . . . zur sofortigen Entrichtung des Eintrittsgeldes (§ 16), sobald ih . . . Seitens des Vorstandes die Aufforderung hierzu, mit der Anzeige, dass die Aufnahme in die Bank auf Grund dieses Antrages erfolgen werde, zugegangen sein wird.

Endlich verpflichte . . . sich d. . . Unterzeichnete . . . zur pünktlichen Entrichtung der laufenden Beiträge, welche in Gemässheit der §§ 15, 17, 18, 19, 22, 23, 24, 25, 98 von ih . . . eingefordert werden. (Ort und Datum) (Eigenhändige Unterschrift)

Anlage B. Gefahren-Classe G. No. . . . Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig. Versicherungs-Antrag für die Gefahren-Classe G. (Eisenbahn-Passagier-Unfälle.)

D. Unterzeichnete wohnhaft in beantrag . . . hiermit bei der Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig auf Grund der ih . . . bekannten und behändigten Statuten . . . Aufnahme als Mitglied der Bank, zum Zwecke der Versicherung gegen die in § 2 und beziehentlich § 26 der Statuten bezeichneten Gefahren.

D. Unterzeichnete . . . bekenn . . . hiermit, ein Exemplar der Statuten der Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig empfangen zu haben und erkenn . . . die Bestimmungen derselben in allen Theilen als verbindlich für sich an. Insbesondere unterw . . . rf. . . sich d. . . Antragsteller den nachfolgenden statutarischen Bestimmungen.

Auszug aus den Statuten. (Wie Anlage A.) Ferner verpflichte . . . sich d. . . Unterzeichnete . . . zur prompten monatlichen Aufgabe der von ih . . . allmonatlich beförderten Passagier-Zahl (§ 27), sowie zur prompten Entrichtung der fortlaufenden Beiträge, welche in Gemässheit der §§ 15, 17, 18, 23, 24, 25, 26, 27, 98 von ih . . . eingefordert werden. (Ort und Datum) (Eigenhändige Unterschrift)

Anlage C. Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig. Aufnahme-Arkunde. Nr. . . . Gefahren-Classe (A-F.)

Auf Grund des Versicherungs-Antrages de dato den und in Gemässheit der statutarischen Bestimmungen w . . . rd . . . d als Mitglied . . . der Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig in die Gefahren-Classe . . . derselben (§ 19) hiermit aufgenommen, nachdem das Eintrittsgeld für das versicherte Arbeits- und Betriebs-Personal (. . . Personen à 15 Sgr.) mit Pr. Court. Rthlr. unterm an die Haupt-Casse der Bank baar entrichtet worden ist.

Die ha . . . mit dem heutigen Tage alle Rechte der Mitglieder aus den ih . . . bekannten und behändigten Statuten der Bank erworben, andererseits alle statutarischen Pflichten derselben übernommen. — Urkundlich ausgefertigt

Leipzig, den Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig. Der Vorstand: N. N. (Unterschrift). N. N. (Unterschrift).

Anlage D. Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig. Aufnahme-Arkunde. Nr. . . . Gefahren-Classe G. (Eisenbahn-Passagier-Unfälle.)

Auf Grund des Versicherungs-Antrages de dato den und in Gemässheit der statutarischen Bestimmungen w . . . rd . . . d als Mitglied der Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig in die Gefahren-Classe G derselben (§ 26) hiermit aufgenommen.

D ha . . . mit dem heutigen Tage alle Rechte der Mitglieder aus den ih . . . bekannten und behändigten Statuten der Bank erworben, andererseits alle statutarischen Pflichten derselben übernommen. — Urkundlich ausgefertigt.

Leipzig, den Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig. Der Vorstand: N. N. (Unterschrift). N. N. (Unterschrift).

Anlage E. Agentur . . . G.-R. No. . . . Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig. Concessionirt durch

Aufnahme-Arkunde für die Preussischen Mitglieder. Nr. . . . Gefahren-Classe . . .

Auf Grund des Versicherungs-Antrages de dato den und in Gemässheit der statutarischen Bestimmungen w . . . rd . . . d als Mitglied der Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig in die Gefahren-Classe . . . derselben (§ 19) hiermit aufgenommen, nachdem das Eintrittsgeld für das versicherte Arbeits- und Betriebs-Personal (. . . Personen à 15 Sgr.) mit Pr. Court. Rthlr. unterm an die Haupt-Casse der Bank baar entrichtet worden ist.

D ha . . . mit dem heutigen Tage alle Rechte der Mitglieder aus den ih . . . bekannten und behändigten Statuten der Bank erworben, andererseits alle statutarischen Pflichten derselben übernommen.

Die Bank hat wegen aller aus ihren Geschäften mit den Preussischen Versicherten entstehenden Verbindlichkeiten je nach Verlangen der Letzteren entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen.

Falls die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, so müssen diese Letzteren mit Einschluss des Obmannes preussische Staatsangehörige sein.

Besondere Bedingungen.

für das Königreich Preussen, excl. der Provinzen Rheinland, Westfalen und Hessen-Nassau die Provinzen Rheinland, Westfalen und Hessen-Nassau

Der General-Bevollmächtigte wird hierdurch ermächtigt, den vorstehenden Versicherungs-Vertrag mit unter den obigen Bedingungen abzuschliessen. Leipzig, den

Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig. (Stempel). Der Vorstand:

Abgeschlossen zu } Magdeburg } den Barmen }

Der General-Bevollmächtigte der Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig

{ die Provinzen Rheinland, Westfalen und Hessen-Nassau, für { das Königreich Preussen, excl. der Provinzen Rheinland, Westfalen und Hessen-Nassau.

Anlage F. Agentur . . . G.-R. No. . . . Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig. Concessionirt durch

Aufnahme-Arkunde für die Preussischen Mitglieder. Nr. . . . Gefahren-Classe G. (Eisenbahn-Passagier-Unfälle.)

Auf Grund des Versicherungs-Antrages de dato den und in Gemässheit der statutarischen Bestimmungen w . . . rd . . . d als Mitglied der Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig in die Gefahren-Classe G derselben (§ 26) hiermit aufgenommen.

D ha . . . mit dem heutigen Tage alle Rechte der Mitglieder aus den ih . . . bekannten und behändigten Statuten der Bank erworben, andererseits alle statutarischen Pflichten derselben übernommen.

Die Bank hat wegen aller aus ihren Geschäften mit den Preussischen Versicherten entstehenden Verbindlichkeiten je nach Verlangen der Letzteren entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen.

Falls die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, so müssen diese Letzteren mit Einschluss des Obmannes preussische Staatsangehörige sein.

Besondere Bedingungen (wie Anlage E.)